

## § 9b.

Die drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten werden in direkter Wahl einheitlich von sämtlichen Wahlberechtigten gewählt.

Die Wahl erfolgt in fünf mit den Bezirken der fünf Amtsgerichte des Landes zusammenfallenden Wahlbezirken am Sitze dieser Gerichte unter Leitung von Kommissaren, welche das Ministerium ernannt.

## § 10.

Das Staatsgebiet wird für die allgemeinen Wahlen in Gemäßheit der Anlage A in 17 Wahlkreise geteilt. Künftige Eingemeindungen einzelner Orte sind auf deren Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen ohne Einfluß.

In jedem Wahlkreise wird ein Abgeordneter gewählt.

Auch bei den allgemeinen Wahlen findet das direkte Wahlverfahren statt.

## II.

Der bisherige § 10 wird § 11.

In denselben kommen in Wegfall:

- a) im Abs. 1 die Worte „mit Ausnahme des ersten bis dritten Wahlkreises“,
- b) der Abs. 4,
- c) im Abs. 6 die Worte „In den Wahlkreisen der Stadt Wera bedarf es der Bestellung besonderer Wahlkommissare nicht“.

Dagegen erhält Abs. 1 folgenden Zusatz:

„Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten Volkszählung haben.“

## III.

Der bisherige § 11 fällt aus.

## IV.

1. Abs. 1 und 2 des § 12 erhalten folgenden veränderten Wortlaut:

„Für jeden Gemeindebezirk und, wenn er in mehrere Wahlkreise zerfällt, für jeden Wahlkreis ist zum Zwecke der allgemeinen Wahlen von dem Gemeindevorstande, für jeden Amtsgerichtsbezirk zum Zwecke der Wahlen der drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten von dem